

Spielbank SH GmbH • Eggerstedtstr. 1 • 24103 Kiel

Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtags  
Frau  
Barbara Ostmeier

Landeshaus

Kiel, 15. Februar 2021

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021)  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/2593**

Spielbank SH GmbH

Eggerstedtstrasse 1  
24103 Kiel

Telefon:  
(0431) 98 155-11

Telefax:  
(0431) 98 155-20

E-Mail:  
info@casino-sh.de

URL:  
[www.casino-sh.de](http://www.casino-sh.de)

Registergericht:  
AG Kiel HRB 4371

UID-Nr.  
DE812971534

Geschäftsführer:  
Guido Schlütz

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zum Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (GlüStV 2021) abzugeben.

Die Spielbank SH GmbH würde aus Sicht der öffentlichen Spielbanken im Land Schleswig-Holstein Änderungen zum GlüStV 2021 anregen, um wenigstens einige der gravierenden Mängel des Staatsvertrags zu beheben. Doch leider besteht im Rahmen der aktuellen schriftlichen Anhörung keine Möglichkeit zur Änderung des vorliegenden Entwurfes des Glücksspielstaatsvertrages 2021. Gleichwohl wird es für wichtig erachtet, den Gesetzgeber auf wesentliche Bedenkenpunkte – schriftlich – hinzuweisen.

Ziel des Gesetzesvorhabens sollte sein, den faktisch vorhandenen und stetig wachsenden Glücksspielmarkt mit seiner erheblichen Nachfrage aus der Bevölkerung in eine funktionierende Regulierung zu überführen. Nach den erfolgreichen Beispielen aus Dänemark und dem Glücksspielgesetz des Landes Schleswig-Holstein sollte eine regulatorische Marktdurchdringung von mehr als 80 – 85 % angestrebt und erreicht werden. Diesem Anspruch wird der GlüStV 2021 nicht gerecht.

Woran liegt das?

In den GlüStV 2021 haben zahlreiche Restriktionen Eingang gefunden, die einem Erfolg des geplanten und regulierten Marktes für die öffentliche Hand sowie Glücksspielanbieter entgegenstehen. Auch wurden glücksspielrechtliche Erfahrungen nicht in ausreichenden Maße berücksichtigt.



5 X MEHR SPIELKULTUR.

SCHENEFELD | LÜBECK | KIEL | FLENSBURG | SYLT

Im Einzelnen:

### **Virtuelle Automatenspiele**

Nur beispielsweise ist zu erwähnen, dass die Angebote des gewerblichen Spiels in Spielhallen, die einen Einsatz von 0,20 € je Spiel vorsehen, nun im Netz im Rahmen des Angebots für virtuelle Automaten einen Euro betragen dürfen (§ 22 a Abs. 7 GlüStV-E 2021). Ein Fünffaches des bisher zulässigen terrestrischen Angebots aus der Gewerbeordnung. Demgegenüber ist ein solches virtuelles Angebot für die Besucherinnen und Besucher der öffentlichen Spielbanken sehr häufig nicht attraktiv. Dazu trägt das Verbot von Jackpots bei (§ 22 a Abs. 8 GlüStV-E 2021).

Das ist wenigstens konsequent, denn nach dem GlüStV 2021 gibt es keine den Angeboten der Spielbanken adäquate Automatenangebote. Dementsprechend wurde das Verbot verankert, diese Angebote Casinospiele nennen zu dürfen (§ 22a Abs. 11 GlüStV-E 2021). Als Ausnahme sind jedoch die Angebote nach dem Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein zu nennen, die eine großzügige Übergangsregelung erfahren (§ 29 Abs. 7 GlüStV 2021). Auf die Wirkung dieser Regelung wird weiter unten noch einzugehen sein.

Damit ist im GlüStV 2021 kein Online-Angebot für die Automatenspielerinnen und -spieler vorgesehen, welches den Angeboten der Spielbanken in der Bundesrepublik entspricht. In Anbetracht der Tatsache, dass die Automaten mehr als 80% der Umsätze der Spielbanken bedingen, wird somit ein sehr großer Teil der Besucherinnen und Besucher von einer Angebots-Alternative im Internet ferngehalten. Die Kanalisierung auf legale Angebote der Spielbanken im Internet wird so ausgeschlossen. Für die rund 260.000 p. a. (vor der SARS-CoV-2-Pandemie und den damit verbundenen Schließungen und Besucher- und Angebotsrestriktionen) Besucherinnen und Besucher der schleswig-holsteinischen öffentlichen Spielbanken können damit die terrestrisch verfügbaren Angebote im Rahmen des Geltungsbereichs des GlüStV 2021 nicht vorgehalten werden. Ein wesentlicher Kanalisierungsauftrag der Spielbanken wird damit verfehlt.

Die Privilegierung des virtuellen Automatenspiels zeigt sich auch in der Vergabe einer bundesweit geltenden Genehmigung, während Spielbanken mit möglichen terrestrischen wie virtuellen Angeboten regional nur auf Länderebene agieren können (vgl. § 22 c Abs. 5 GlüStV 2021 sowie § 22 a Abs. 1 i. V. m. § 9a Abs. 1 GlüStV 2021). Damit wird die Kanalisierungsfunktion der Spielbanken im Regelwerk des GlüStV 2021 weiter stark eingeschränkt und im Vergleich zu virtuellen Spielhallen wird der dort zur Verfügung stehende Markt quasi vollständig gekappt.

### **Spielerdatei zur Verhinderung parallelen Spiels**

Mit den Regelungen im § 6h GlüStV 2021 soll ein anbieterübergreifendes paralleles Spiel im Internet verhindert werden.

Zur Verhinderung des parallelen Spiels wird eine Datei mit personenbezogenen Daten der Spieler eingeführt. Diese Datei ist von allen Glücksspielanbietern anzuwenden. D. h. die personenbezogenen Daten stehen allen Anbietern zur Verfügung. Diese Anwendung sorgt für eine Totalüberwachung der sich im Internet bewegendenden Spielerinnen und Spieler. Genau aus diesem Grunde wird ein nicht unerheblicher Teil dieser Spieler Angebote im Regulierungsbereich des GlüStV 2021 meiden. Die Regelung sorgt somit für eine Kanalisierung der Nachfrage in den nicht regulierten Bereich. Dies zeigen auch die Erfahrungen der öffentlichen Spielbanken.



Zudem handelt es sich um eine Regelung, die zur Totalüberwachung und Bevormundung der Spieler führt. Hier fehlt es an der datenschutzrechtlichen Verhältnismäßigkeit. Zudem widersprechen die vorgesehenen Regelungen den Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung.

Die Spielerdatei wird als datenschutzrechtlich bedenklich eingestuft und sorgt für eine Totalüberwachung der Spieler und ihrer Aktivitäten. Daher ist das Instrument der Spielerdatei geeignet, die Nachfrage nach Glücksspielen im Internet direkt in den ungeregelten Bereich von Glücksspielangeboten im Internet zu kanalisieren.

### **Einführung einer Wartefrist beim Wechsel zu einem anderen Glücksspielanbieter**

Vor einem Anbieterwechsel im Internet haben die Spieler eine Wartefrist einzuhalten (§ 6 h GlüStV 2021). Die Wartefrist beträgt fünf Minuten, nachdem der (andere) Glücksspielanbieter der Spielerdatei gemeldet hat, dass die Spielerin oder der Spieler nicht mehr aktiv zu schalten sei. Eine solche Vorgehensweise ist praxisfern und wirkt monopolfördernd.

Sie ist praxisfern: Nach den Erfahrungen der öffentlichen Spielbanken kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Spielerinnen und Spieler stetig für jedes Glücksspielangebot die jeweiligen Anbieter wechseln. Dies mag in der Spielhallenbranche eine übliche Vorgehensweise sein. Nicht aber im Glücksspielbereich. Zudem verlängert z. B. ein Fehler beim Ausloggen beim Anbieter A den Wechsel der Spielerin oder des Spielers zum Anbieter B. Aus den Erfahrungen des Unterzeichneten im Rahmen früherer Tätigkeiten ist nicht die Frage, ob ein Spieler online aktiv geschaltet ist, entscheidend, sondern ob er aktiv das Glücksspielangebot wahrnimmt. Darauf nimmt die Regelung jedoch keinen Bezug. Somit sorgt ein (zeitlich verzögerter) Wechsel der Spieler auf andere Glücksspielanbieter im Internet mit einer Wartezeit allein für eine Nachfragestärkung nicht vom GlüStV 2021 erfasster Glücksspielangebote. Dort gibt es keine Wartefristen.

Abschließend begünstigt die Wartezeitregelung die Glücksspielanbieter, die alle erdenklichen Glücksspielformen im Internet anbieten, nicht aber spezialisierte „Nischen“-Anbieter wie z. B. Spielbanken oder Pferdewett- oder Sportwettanbieter (z. B. ohne Slot- oder sonstige Angebote). Damit wirkt die Regelung marktverzerrend und monopolfördernd zu Gunsten großer Plattformen und Anbieter.

### **Limitdatei – Begrenzung monatlicher Einahlungen**

Nach § 6 c GlüStV 2021 unterhält die zentrale Behörde eine Limitdatei.

Für alle Glücksspielangebote im Internet soll ein Verlustlimit von maximal 1.000 € im Monat als Standard gesetzt werden. Spieler müssen sich zu diesem Zweck ein Spielerkonto anlegen, wo die Einsätze und Auszahlungen jedes Spielers gespeichert werden, damit das Verlustlimit für alle Glücksspielangebote plattformübergreifend gelten kann. Die dafür notwendige zentrale Spielerdatei wird als eine anlasslose zentrale Vorratsdatenspeicherung bewertet.

Mit der vorgesehenen Begrenzung der Spieleinsätze in Höhe von 1.000 € p.M. werden pauschal alle Menschen beschränkt, die am Online-Gaming teilnehmen, also auch die, die keine Probleme mit dem Spiel haben, dies sind weit mehr als 95 Prozent der Spielteilnehmer.

Zudem ist eine Begrenzung von Einzahlungen auf zunächst 1.000 € p.M. in (terrestrischen) Spielbanken völlig unbekannt. Hier werden dann die im Internet dargestellten terrestrischen Casinospiele je nach Vertriebsweg (Online oder Teilnahme in einer Spielbank) völlig anders behandelt. Einen sachlichen Grund für diese unterschiedliche

Behandlung ist nicht erkennbar. Und wie solche unterschiedlichen Angebote an die Spielteilnehmer vermittelt werden könnten, erschließt sich ebenfalls nicht.

In Spielbanken findet sich auch häufig eine andere Gästeklientel. Denn dort tätigen rund 10 % der Gäste rund 90 % der Umsätze. Diese benötigen also weitestgehend kein Limit in der propagierten Höhe.

Diese eher vermögende Klientel wird sich nicht bereit erklären, ihre privaten finanziellen Verhältnisse offenzulegen, um für 1.000 € p.M. online im legalen Markt des GlüStV 2021 zu spielen. Vielmehr wird diese Klientel entweder weiterhin ausländische, nicht regulierten Markt Online-Casinoangebote nachfragen oder diese nach Einführung solcher Regularien erst Recht aufsuchen.

Bei dieser vermögenden Gruppe sprechen wir i.d.R. nicht von Spielsüchtigen oder Spielsucht gefährdeten Menschen. Diese gut situierte Klientel ist so mobil, dass sie auch jederzeit im Ausland ihrem Spiel nachgehen kann. Sie wird den Weg nicht in den deutschen Markt finden, so dass auch an dieser Stelle die Kanalisierung auf Angebote des GlüStV 2021 nicht funktionieren wird.

Damit ist der Vertriebsweg Internet für Angebote der Spielbanken (Automaten, Poker, Bankhalterspiele) nach dem GlüStV 2021 mindestens deutlich erschwert bis schlicht verschlossen und für eine Kanalisierung auf legale Angebote ungeeignet.

Nur ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass sich auch eine bloße Umschichtung von Spielkapital vom Anbieter A (mit Hilfe einer Auszahlung) auf den Anbieter B (mit einer Einzahlung) immer gleich als Einzahlung i. S. d. Limitdatei darstellt.

### **Benachteiligung durch regionale Begrenzung der Genehmigungen von Online-Casinoangeboten**

Während das suchttechnisch erheblich gefährlichere virtuelle Automatenenspiel nur bundesweit genehmigt wird, kann das Online-Casino-Angebot von Spielbanken nur innerhalb eines Landes angeboten werden (§ 22 c Abs. 5 GlüStV 2021).

Während nach den geltenden Spielbankengesetzen selbstverständlich ein Besuch der Spielbanken durch Gäste aus anderen Ländern zulässig ist, stellt der GlüStV 2021 dies im (grenzenlosen) Internet als Widerrufsgrund der Online-Konzession unter Sanktion (§ 22 c Abs. 3 GlüStV 2021). So können z. B. Hamburger Stammgäste der schleswig-holsteinischen Spielbanken deren Angebote im Internet nicht aufrufen und annehmen. Damit wird eine Kanalisierung auf terrestrische Angebote der Spielbanken mit der sozialen Begleitung der Spieler durch deren Beschäftigte ausgeschlossen, der zugängliche „Kundenkreis“ ohne sachlichen Grund eingeschränkt. Eine deutliche Diskriminierung der terrestrischen, der öffentlichen Spielbanken in Schleswig-Holstein.

Diese Maßnahme beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit der öffentlichen Spielbanken als Anbieter in großem Umfang, da ein länderübergreifender Zusammenschluss von Spielbankengesellschaften aufgrund der unterschiedlichen Rechtsform und Zulassungsmodalitäten in den verschiedenen Ländern nur schwer zu gestalten ist. Die öffentlichen Spielbanken in Schleswig-Holstein bewerten zudem eine Zusammenarbeit mit deutlich gewinnorientierteren privaten Spielbanken nicht uneingeschränkt positiv.

Dies hat zur Folge, dass ein wirtschaftlicher Betrieb für einen landesgebundenen Anbieter nur sehr schwer zu erreichen sein wird. Für ausländische Spielende bleibt der vielfältige deutsche Glücksspielmarkt zudem gänzlich verschlossen. Inwieweit ein Angebot unter diesen Vorgaben überhaupt einen angemessenen Return on Investment erreichen kann, wird sehr genau zu prüfen sein.



### **Benachteiligung der öffentlichen Spielbanken in Schleswig-Holstein**

Der GlüStV 2021 bzw. der schleswig-holsteinische Gesetzgeber hat es bislang versäumt, bezüglich der möglichen Anzahl von Casino-Online-Konzessionen eine klare gesetzliche Regelung zu schaffen und diese zeitgleich mit dem Ausführungsgesetz des GlüStV 2021 in das Gesetzgebungsverfahren und die parlamentarische Debatte einzubringen.

Notwendig wäre die Feststellung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses des § 22 c Abs. 1 Nr. 1 und 2 GlüStV 2021: Denn die Länder können auf gesetzlicher Grundlage eine Online-Konzession für ihre öffentlichen Spielbanken erteilen (§ 22 c Abs. 1 Nr. 1 GlüStV 2021). Diese Situation der öffentlichen Spielbank liegt im Land Schleswig-Holstein vor. Eine Entscheidung hierzu steht aus und ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Hier könnte der schleswig-holsteinische Landtag bereits im Rahmen der Debatte und der Erörterungen für ausreichend Klarheit sorgen und beispielsweise entsprechende Forderungen für die Umsetzung des GlüStV 2021 stellen.

Alternativ könnten die Länder aber auch der für Hessen und Rheinland-Pfalz (!) geschaffenen Regelung des § 22 c Abs. 1 Nr. 2 im GlüStV 2021 folgen, wonach so viele Online-Konzessionen wie Konzessionen für terrestrische Spielbanken erteilt werden. Für die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz macht diese Bestimmung Sinn, da dort mehrere Konzessionsnehmer für Spielbanken vorhanden sind. Dieses ist in Schleswig-Holstein jedoch nicht der Fall.

Im Land Schleswig-Holstein bedarf es im Anschluss an die Transformation des GlüStV 2021 in Landesrecht einer gesetzlich klarstellenden Regelung, dass nur die öffentlichen Spielbanken im Landesbesitz eine Online-Casinospiele anbieten können (also der Regelfall des § 22 c Abs. 1 Nr. 1 GlüStV 2021) und dürfen. Der schleswig-holsteinische Landtag hat diese Möglichkeit. Möge dieser seine Entscheidungs- und Gestaltungsräume nutzen. Damit lässt sich regionale Wertschöpfung erreichen und sichern.

### **Wettbewerbsverzerrung durch Weitergeltung von Online-Casinolizenzen nach dem Glücksspielgesetz Schleswig-Holstein**

Die Erlaubnisse für die Veranstaltung und den Vertrieb von Online-Casinospielen nach dem Glücksspielgesetz gelten nach § 29 Abs. 7 GlüStV 2021 bis zum 31. Dezember 2024 weiter fort. Gleichzeitig ist es z. B. für die öffentlichen Spielbanken im Land nicht möglich, Anträge auf Zulassung von Online-Casinoangeboten zu stellen oder eine Genehmigungsfähigkeit zu erreichen. Hierbei ist auf das zwischen allen Glücksspielaufsichtsbehörden vereinbarte Verfahren eines Duldungsregimes von Online-Angeboten hinzuweisen, welches seit geraumer Zeit durch die Glücksspielaufsichten der Länder Anwendung findet. Damit hätten auch weitere Online-Anbieter ihr Angebot aufbauen und präsentieren können – natürlich konform den zu erwartenden Vorschriften des GlüStV 2021.

Zudem erlaubt das Regelwerk des GlüStV 2021 den Anbietern nach dem Glücksspielgesetz, die keine Bankhalterspiele anbieten dürfen, mithin also nur virtuelle Automaten-spiele (mit anderen Einsatzhöhen), weiterhin das Angebot von „Casino-Spielen“. Eine weitere Wettbewerbsverzerrung unmittelbar durch die Regelungen des GlüStV 2021 zu Lasten der terrestrischen Spielbanken im Land Schleswig-Holstein. Zudem stellt diese Regelung einen Widerspruch zum § 22 a Abs. 7 GlüStV 2021 dar.

Mit dem im § 29 Abs. 7 GlüStV 2021 festgelegten Ausschluss von seriösen Anbietern wie zum Beispiel der öffentlichen Spielbanken im Land können die privatwirtschaftlich organisierten und sämtlich außerhalb des Landes Schleswig-Holstein ansässigen Online-Veranstalter weiter den Online-Casino Markt sondieren und ihn unter sich aufteilen. Der

Grundsatz der Chancengleichheit wird hierdurch nicht gewahrt. Wertschöpfung wird so ausschließlich außerhalb des Landes Schleswig-Holstein erzielt.

### **Überprüfung der verwendeten Zufallsgeneratoren**

Soweit in der Regelung des § 6e Abs. 2 GlüStV 2021 gefordert wird, dass Zufallsgeneratoren vor ihrer erstmaligen Nutzung überprüft werden, ist dies selbstverständlich und zu begrüßen. Schließlich hat der Unterzeichnete diesen modus vivendi als Voraussetzung für die Aufnahme des Geschäftsbetriebs im Rahmen früherer Tätigkeiten selbst eingeführt.

Aber von hier wird eine Zertifizierung nur durch international anerkannte Prüflabore für einzig sinnvoll und ausreichend erachtet. Die nunmehr von der Erlaubnisbehörde zu bestimmende Stelle ist innerhalb Deutschlands nicht vorhanden. Auch am Fachwissen fehlt es. Die Physikalisch – Technische Bundesanstalt hat nur Erfahrungen mit Spielangeboten in Spielhallen, nicht aber mit Glücksspiel. Zudem soll doch die Prüfteilung der PTA wegen fehlender eigener Kenntnisse Unterstützung durch die Entsendung technischen Personals eines deutschen Spielhallenbetreibers und Spielautomatenherstellers erfahren haben, was Zweifel an einer notwendigen Unparteilichkeit aufrufen könnte.

Die international tätigen Prüflabore haben prozess- und funktionsorientierte Prüfscenarien entwickelt, arbeiten seit Jahren zuverlässig, sind von Hunderten Glücksspielaufsichten weltweit anerkannt und sind über die internationale Akkreditierung der ISO-Normen grenzüberschreitend tätig. Hier eine nationale Stelle schaffen zu wollen, ist mindestens ambitioniert, da ein zu beachtendes Prüf- und Regelwerk nicht vorliegt. Die (zur Zeit nicht vorhandenen) regulatorischen Anforderungen sorgen mithin dafür, dass eine Zertifizierungsanforderungen nicht rechtzeitig zum Marktbeginn zur Verfügung stehen können. Eine Zertifizierung der mathematischen Spielmodelle ist zudem sehr komplex und zeitaufwendig. Ein solcher Zertifizierungsprozess läuft über rund ein halbes Jahr. Hier würde die im § 6 e Abs. 2 GlüStV 2021 geforderte jährlich zu wiederholende Zertifizierung zu einer Art Unendlichkeits-Schleife der Prüfung führen. Das ist mindestens nicht nachvollziehbar. Auf den Rechtsgedanken des § 275 BGB wird nachhaltig hingewiesen.

### **Werberestriktionen des § 5 sorgen für Kanalisierung der Glücksspielnachfrage in das nicht regulierte Internet**

Täglich darf zwischen 06:00 Uhr und 21:00 Uhr keine Werbung im Rundfunk und Internet für Online-Casinospiele, Online-Poker und virtuelle Automaten Spiele erfolgen (§ 5 Abs. 3 GlüStV 2021). Hier sind zwei bemerkenswerte Sanktionierungen festzustellen.

Erstens: Bei über 1.200 deutschsprachigen Glücksspielangeboten im Internet müssen sich besonders die legalen Anbieter darstellen können und behaupten. Glücksspielangebote im Internet haben nur Erfolg, wenn werblich auf sie aufmerksam gemacht werden kann. Dies wird durch die Regelung schlicht verhindert. Die werblichen Restriktionen wirken so wettbewerbsverzerrend für die Unternehmen, die den regulatorischen Anforderungen entsprechen wollen. Hier wird die nicht verhinderbare Werbung nicht legaler Anbieter gefördert, die Glücksspielnachfrage im Bereich des GlüStV 2021 somit in den nicht legalen Markt kanalisiert. Mit dieser Regelung spielt man den illegalen Glücksspielangeboten in die Hände. Daher ist gerade in einem liberalisierten Markt Werbung für legale Anbieter sehr wichtig. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die vom VAUNET - Verband Privater Medien e. V. geäußerte Kritik am GlüStV 2021 verwiesen.

Zweitens ist es völlig unverständlich, dass Lotterien und Sport- sowie Pferdewetten von den zeitlichen Werberestriktionen ausgenommen sind. Denn die größten Gefahren z. B. für die Integrität des Sports fanden im Rahmen der Sportwettangebote der staatlichen



Lotterien statt und die werbliche Präsenz der Lotterien hat stark zugenommen. Hier erfolgt eine Privilegierung anderer Glücksspielformen und damit verbunden eine Wettbewerbsverzerrung.

### **Limitdatei, Spielerdatei und Wartezeit zerstören Vertrauen**

Ein System, das auf pauschale Begrenzung und somit Qualifizierung der Spielenden abzielt, wird nicht das Vertrauen dieser Personen gewinnen.

Der Gesetzgeber sollte daher – wie zum Beispiel in Dänemark professionell und erfolgreich umgesetzt – auf eine Selbstregulierung setzen, die er streng überwacht. Dazu gehört ein weiterentwickeltes Sperrsystem, das Missbrauch durch Dritte verhindert und Spielenden die Sicherheit gibt, in einem System zu spielen, das sie in ihrem Spiel begleitet.

Gleichzeitig sollte der Gesetzgeber massiv gegen illegale Angebote vorgehen:

Auch hier ist es Dänemark gelungen, diese in die Bedeutungslosigkeit zu drängen, so dass Spielende das legale Angebot gern und mit wachsender Zuversicht nutzen. Das angebotene Sperrsystem wird in weiten Teilen zudem präventiv von den Spielenden bei Bedarf in Anspruch genommen, weil es vielfältige Möglichkeiten zur Selbstregulierung bietet.

Damit der politische Wille in unserem föderalen System nicht nur begrenzt wirkt, müssen diese Überschriften beachtet werden. Durch die Berücksichtigung der notwendigen praktischen Voraussetzungen wird er dahingehend unterstützt, das Vertrauen der spielenden Menschen in eine staatliche Regulierung positiv anzunehmen. Nur mit diesem Schritt wird es nach unserer Einschätzung überhaupt möglich werden, eine erfolgreiche Kanalisierung des Glücksspiels zu erreichen.

Freundlicher Gruß



Guido Schlütz